

**Satzung über die Sondernutzungen  
an öffentlichem Verkehrsraum  
der Stadt Neu-Ulm  
(Sondernutzungssatzung – SNS)**

Aufgrund des Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Stadt Neu-Ulm folgende

**Satzung**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Baulast der Stadt Neu-Ulm einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG (=Straßen).

**§ 2 Sondernutzung**

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete verkehrsübliche unentgeltliche Nutzung der Straßen.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
  - 1) Aufgrabungen,
  - 2) Verlegung privater Leitungen,
  - 3) Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Fahnenstangen,
  - 4) Lagern von Materialien aller Art,
  - 5) Aufstellen von Tischen, Stühlen, Fahrradständern, Behältnissen, Verkaufsbuden, Verkaufsständen, Verkaufstischen, Verkaufswagen, Werbeausstellungen und Werbewagen,
  - 6) Zufahrten außerhalb der geschlossenen Ortschaften,
  - 7) Freitreppen,
  - 8) Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen,
  - 9) Werbeanlagen aller Art (z.B. Schilder, Warenautomaten, Schaukästen, Plakatsäulen und -tafeln).

### **§ 3 Erlaubnispflicht**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Neu-Ulm.
- (2) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- (4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

### **§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
  - a) Anlagen, die über Erdbodengleiche nicht mehr als 10 cm in den Verkehrsraum hineinragen. Für Werbeanlagen gilt dies nur, wenn sie sich an der Stätte der Leistung befinden.
  - b) Anlagen (z. B. Markisen und Vordächer) im Luftraum über Gehwegen (mindestens 2,5 m über Erdboden und mindestens 1 m seitlich der Fahrbahn). Für Werbeanlagen gilt dies nur, wenn sie sich an der Stätte der Leistung befinden.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

### **§ 5 Verpflichteter**

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt Neu-Ulm gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

## **§ 6 Zulassung**

- (1) Die Sondernutzungen werden durch Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) zugelassen. § 7 wird davon nicht berührt.
- (2) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

## **§ 7 Gestattungsvertrag**

Durch Gestattungsvertrag werden geregelt:

- a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung
- b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen mit erlaubt werden“.

## **§ 8 Erlaubnis Antrag**

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
- (2) Im Antrag, der rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen) vorher bei der Stadt Neu-Ulm schriftlich gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne beizufügen.

## **§ 9 Erlaubnis; Versagungsgründe**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen,
  - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
  - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
  - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,

- d) in der Regel für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen,
- (3) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet.
- (4) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

### **§ 10 Freihaltung von Versorgungsleitungen**

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

### **§ 11 Beendigung der Sondernutzung**

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt Neu-Ulm anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Neu-Ulm Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

### **§ 12 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen**

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt Neu-Ulm kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt oder versagt wird.

### **§ 13 Haftung**

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Stadt Neu-Ulm kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Neu-Ulm schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Stadt Neu-Ulm.
- (3) Die Stadt Neu-Ulm haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für die Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zulasten gelegt werden.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt Neu-Ulm aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 14 Gebühren und Kostenersatz**

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KG) zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Neu-Ulm als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt Neu-Ulm kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

### **§ 15 Übergangsregelung**

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt.

### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Januar 1983 außer Kraft.

Neu-Ulm, den 14.04.2011

Oberbürgermeister  
Gerold Noerenberg

Bekannt gemacht im Amtsblatt am 29.04.2011 (KW 17/11).

Änderungssatzung vom 12.08.2016 (geändert wurden § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 7). In Kraft getreten am 01.09.2016. Bekannt gemacht im Amtsblatt am 26.08.16.